

GESETZBLATT

783

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 22. September 1954

[Nr. 81]

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 54	Gesetz über die Aufnahme des Bausparens V.....	783
15. 9. 54	Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.....	784
15. 9. 54	Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	786
8. 9. 54	Preisverordnung Nr. 377.— Verordnung über die Preisbildung für den Aufkauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen —.....	787
14. 9. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik	787
1. 9. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausrüstung von Seefahr- zeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung). — Erwerb von Seefunkzeugnissen — ... J.....	788
8. 9. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung und Aufberei- tung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte. — Erfassung und Weiterver- wendung von Alt-Kautschuk-, Kautschuk-Abfällen und gebrauchten Kraftfahrzeug- reifen —	790
	Berichtigung	790

Gesetz über die Aufnahme des Bausparens.

Vom 15. September 1954

Zur weiteren Förderung des Wohnungsbaues wird in der Deutschen Demokratischen Republik das Bausparen eingeführt. Damit ist jedem Bauwilligen die Möglichkeit gegeben, in regelmäßigen Raten die erforderlichen Eigenmittel zu sparen und mit günstigen Krediten ein Eigenheim zu bauen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb beschlossen:

§ 1

Die Sparkassen sind berechtigt, mit Bauwilligen aus der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin Bausparverträge abzuschließen.

§ 2

Der Bausparvertrag lautet über eine bestimmte Vertragssumme (Summe der Baukosten).

§ 3

Im Bausparvertrag verpflichtet sich der Bausparer, regelmäßig monatlich den vereinbarten Sparbetrag zu entrichten. Darüber hinaus können jederzeit Sonderzahlungen geleistet werden.

§ 4

Hat der Bausparer die vereinbarte Bausparsumme (Eigenmittel), die mindestens 25 Prozent der Vertragssumme betragen muß, gespart, gewährt ihm die Sparkasse zum Bau eines Eigenheimes ein langfristiges Darlehen in Höhe der dreifachen Bausparsumme gegen Eintragung einer Hypothek.

§ 5

Verfügt der Bausparer bereits über bezahlte Baustoffe oder beteiligt er sich mit eigener Arbeitsleistung am Bau, so wird der entsprechende Geldwert auf die Bausparsumme angerechnet.

§ 6

Neben der Kreditgewährung nach § 4 wird jährlich ein bestimmter Prozentsatz der Bausparverträge ausgelöst, für die zusätzlich ein zinsloses langfristiges Baudarlehen in Höhe der Differenz zwischen dem angesparten Bausparguthaben und der Bausparsumme gewährt wird. Der Bausparer kann sofort bauen.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen erläßt allgemeinverbindliche Bedingungen für das Bausparen, in denen insbesondere die Fragen der Eigenmittel, die Verzinsung und Kündigung der Bausparguthaben und die Verzinsung, Tilgung, Sicherung und Kündigung der Bauspardarlehen festgesetzt werden.

§ 8

(1) Die Räte der Kreise sollen das Bausparen fördern, indem sie den Bausparern für ihr geplantes Bauvorhaben geeignete und aufgeschlossene volkseigene Grundstücke zur Verfügung stellen, soweit solche vorhanden und verfügbar sind.

(2) An dem zur Verfügung gestellten volkseigenen Grundstück wird dem Bausparer ein Nutzungsrecht verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht am Grundstück ist unentgeltlich und unbefristet.) Es berechtigt, das Grundstück entsprechend den Wohnbedürfnissen zu nutzen. Die